

Der Jugendhilfeausschuss beschloss am 16.06.2026 die

R I C H T L I N I E
zu den finanziellen Leistungen der Jugendhilfe
für Vollzeitpflege sowie familiäre Bereitschaftsbetreuung nach dem SGB VIII

Inhalt	Seite
1 Gesetzliche Grundlagen	2
2 Vollzeitpflege	2
2.1 Antragstellung/Gewährung von Leistungen	2
2.2 Finanzielle Leistungen	3
2.2.1 Monatliche Pauschalbeträge für die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung	3
2.2.2 Monatliche Pauschale für zusätzliche Aufwendungen	3
2.2.3 Monatliche Grundpauschale für den Zeitraum der Erziehungszeit	4
2.2.4 Entlastungsbetrag	4
2.3 Zahlung der monatlichen Pauschalbeträge für die Kosten für den Sachaufwand und die Kosten für die Pflege und Erziehung bei Abwesenheit des Pflegekindes	4
2.4 Zuschüsse/Beihilfen	5
2.4.1 Einmalige Zuschüsse	5
2.4.2 Einmalige Beihilfen	6
2.5 Altersvorsorge/Unfallversicherung	8
3 Familiäre Bereitschaftsbetreuung/andere geeignete Personen	8
3.1 Anspruchsberechtigung	8
3.2 Besuch von Kindertageseinrichtungen	9
3.3 Fahrtkosten	9
3.4 Finanzierung	9
3.5 Altersvorsorge/Unfallversicherung	10
3.6 Zuschüsse	11
3.7 Versicherungen	11
3a Familiäre Kombinationsunterbringung	11
4 Inkrafttreten	12

1 Gesetzliche Grundlagen

§ 27 SGB VIII
 § 33 SGB VIII
 § 35 a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII
 §§ 37 a, 37 b SGB VIII
 § 38 SGB V
 § 39 SGB VIII
 § 40 SGB VIII
 § 41 SGB VIII
 § 42 und 42 a SGB VIII
 § 80 SGB VIII
 § 86 ff. SGB VIII
 §§ 1601, 1603 BGB

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt - Landesjugendamt - über die Fortschreibung der Pauschalbeträge zu laufenden Leistungen zum Unterhalt bei Vollzeitpflege (§§ 39, 33 SGB VIII) für das jeweils gültige Jahr.

Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) für das jeweils gültige Jahr.

2 Vollzeitpflege

Unter Vollzeitpflege wird die Unterbringung, Betreuung und Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einer anderen Familie verstanden. Diese soll dem Kind oder Jugendlichen die familiäre Erziehung durch die Eltern auf befristete Zeit oder auf Dauer ersetzen. Neben dem Begriff der „anderen Familie“ findet der Begriff der „Pflegefamilie“ Verwendung. Damit wird deutlich, dass bei der Vermittlung von Kindern in Vollzeithpflegestellen ein „offener“ Familienbegriff zugrunde liegt. Eine Pflegefamilie ist eine mit einer oder zwei Pflegeperson/en anerkannte Stelle der Jugendhilfe.

2.1 Antragstellung/Gewährung von Leistungen

Die Gewährung von Leistungen für Vollzeitpflege erfolgt nur nach Antragstellung auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII i. V. m. § 33 SGB VIII und § 35 a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII durch den/die Personensorgeberechtigten.

Die Gewährung von Leistungen für Vollzeitpflege nach § 41 i. V. m. § 33 SGB VIII oder § 35 a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII erfolgt durch Antragstellung des jungen Volljährigen oder des Bevollmächtigten bzw. Betreuers.

Auch unterhaltspflichtige Personen (z. B. Großeltern) können im Rahmen der Hilfe zur Erziehung Aufgaben übernehmen, wenn die Voraussetzungen des § 27 SGB VIII vorliegen und die Großeltern den Bedarf des Kindes nicht freiwillig unentgeltlich decken.

In den Fällen, wo die Unterbringung bei unterhaltspflichtigen Personen erfolgt, kann unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls eine angemessene Kürzung des Sachaufwandes vorgenommen werden. Zu den Entscheidungselementen der Angemessenheit gehören die Einkommensverhältnisse unterhaltspflichtiger Personen (z. B. der Großeltern), die gemäß der Auskunftspflicht nach § 97 a SGB VIII abgefordert werden können sowie die Lebensumstände der Pflegeperson und des Pflegekindes.

Die Hilfe wird vom Fall führenden Sozialarbeiter des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD) bzw. der Eingliederungshilfe (EGH) gewährt und ist im Hilfeplan festzuschreiben.

2.2 Finanzielle Leistungen

2.2.1 Monatliche Pauschalbeträge für die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung

Altersgruppen für	Kosten für den Sachaufwand und Kosten für die Pflege und Erziehung pro Monat
Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	- Entsprechend der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt - Landesjugendamt - über die Fortschreibung der Pauschalbeträge zu laufenden Leistungen zum Unterhalt bei Vollzeitpflege (§§ 39, 33 SGB VIII) für das jeweils gültige Jahr - Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) für das jeweils gültige Jahr Bei einem erhöhten erzieherischen Bedarf können nach jährlicher Prüfung durch den ASD und PKD die Kosten der Erziehung bis zum 4-fachen Satz gewährt werden. - Befristete Vollzeitpflegen erhalten generell den doppelten Erziehungssatz in der Regel für 1 Jahr.
Hilfe für junge Volljährige lt. § 41 i. V. m. § 33 SGB VIII	Zahlung wie für „Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr“

Im Einzelfall ist eine Anpassung der Leistungen nach § 39 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII erforderlich, wenn über dem monatlichen Pauschalbetrag hinaus höhere Unterhaltskosten zu gewähren sind.

Das kann der Fall sein, wenn die Pflegeperson zu den Leistungsempfängern des SGB II zählt und die Aufteilung der Unterkunfts- und Heizkosten nach Kopfteilen aller im Haushalt lebenden Personen vollzogen wird, obwohl Pflegekinder, die nicht zu den Leistungsempfängern des SGB II zählen, im Haushalt leben (BSG, Urteil vom 27.01.2009, B 14/7b AS 8/07 R).

Bei dem Sachaufwand ist entsprechend der jeweils gültigen Empfehlung des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) ein Anteil für die kindbezogenen Kosten für Miete und Heizung (Brutto-Warmmiete) für alle Altersgruppen festgelegt.

Ist der Anteil beim Sachaufwand für die kindbezogenen Kosten für Miete und Heizung geringer als die nach Kopfteilen erfolgte Aufteilung der Unterkunfts- und Heizkosten, weil die Pflegeperson zu den Leistungsempfängern des SGB II oder SGB XII zählt, ist die Differenz zu erstatten.

2.2.2 Monatliche Pauschale für zusätzliche Aufwendungen

Den Pflegeeltern wird für das Pflegekind, welches sich in Vollzeitpflege oder befristeter Vollzeitpflege befindet, eine monatliche Pauschale für zusätzliche Aufwendungen in Höhe von 50,00 €. Damit sind grundsätzlich Aufwendungen für Urlaubs- und Ferienreisen, Geburtstag und Weihnachten, Freizeit/Hobby sowie besonderer Lernmittel- und Schulbedarf abgegolten.

2.2.3 Monatliche Grundpauschale für den Zeitraum der Erziehungszeit

Ist es für die Erbringung der Hilfe zur Erziehung notwendig, dass die Pflegepersonen ihre Berufstätigkeit ganz oder teilweise unterbrechen, um ein oder mehrere Kinder aufzunehmen, so erhalten die Pflegepersonen für den Zeitraum der bestätigten Erziehungszeit neben den unter den Punkten 2.2.1 und 2.2.2 genannten Pauschalen eine monatliche Grundpauschale gezahlt. Die schriftliche Bestätigung über den Zeitraum der Erziehungszeit ist im Jugendamt vorzulegen.

Das Gleiche gilt, wenn es im Verlauf des Pflegeverhältnisses zum Erhalt dessen notwendig wird (höchstens bis zur Beendigung des 8. Lebensjahres). Die Grundpauschale für die Pflegepersonen beträgt bei Aufnahme mindestens eines Kindes 780,00 € (bei Paaren) bzw. 1.100,00 € (bei Alleinerziehenden) monatlich. Eine anteilige Berechnung auf Kalendertage erfolgt nicht. Die Zahlung erfolgt höchstens für 12 Monate und kann innerhalb dieser Zeit auf beide Pflegepersonen einer Pflegefamilie aufgeteilt werden. Eine zeitlich gleich gelagerte Inanspruchnahme der Grundpauschale während der Erziehungszeit durch beide Pflegepersonen ist auf Empfehlung des Pflegekinderdienstes möglich, jedoch darf der Höchstbetrag von 780,00 € monatlich auf 12 Monate nicht überschritten werden. Dies gilt für befristete und unbefristete Vollzeitpflegen.

Auf Empfehlung des Pflegekinderdienstes besteht die Möglichkeit, dass die Pflegepersonen bei der gleichzeitigen Aufnahme von zwei oder mehr Pflegekindern gemeinsam für insgesamt bis zu 24 Monate (auf ein Jahr verteilt) jeweils 780,00 € Grundpauschale bei nachgewiesener ganzer oder teilweiser Unterbrechung ihrer Berufstätigkeit erhalten.

2.2.4 Entlastungsbetrag

Den Pflegeeltern wird ein Entlastungsbetrag in Höhe von 35,00 € bei Paaren und 50,00 € bei Alleinerziehenden mit der monatlichen Pflegegeldzahlung ausgezahlt. Dieser steht den Pflegefamilien zur freien Verfügung, um Entlastungsangebote einzukaufen. Hierzu zählen unterstützende Leistungen im Haushalt und zur Betreuung der Pflegekinder. Ein Antrags- oder Nachweiserfordernis besteht nicht.

2.3 Zahlung der monatlichen Pauschalbeträge für die Kosten für den Sachaufwand und die Kosten für die Pflege und Erziehung bei Abwesenheit des Pflegekindes

Befindet sich ein Pflegekind im Krankenhaus oder in einer Kur-Maßnahme, werden die Kosten für den Sachaufwand und das Erziehungsgeld für die Dauer der Abwesenheit, längstens jedoch für 6 Wochen in voller Höhe weitergezahlt. Dauert die Abwesenheit länger als 6 Wochen, können für die Zeit danach die Kosten für den Sachaufwand bis auf den Mietanteil und die Kosten für die Pflege und Erziehung auf den einfachen Erziehungssatz gekürzt werden. Dauert die Abwesenheit länger als ein halbes Jahr, ist über die Weiterzahlung im Einzelfall zu entscheiden.

Die monatliche Grundpauschale unter Punkt 2.2.3 wird in der Regel nicht gekürzt.

2.4 Zuschüsse/Beihilfen

2.4.1 Einmalige Zuschüsse

	Vollzeitpflege auf Dauer angelegt			befristete Vollzeitpflege		
	Finanzie- rung	Antrag- stellung***	Vorlage von Nachweisen	Finanzie- rung	Antrag- stellung***	Vorlage von Nach- weisen*
Erstausstattung bei Aufnahme in die Pflegefamilie **	767,00 €	nein	nein	bis 767,00 €	ja	ja
Erstausstattung bei Aufnahme in eine andere Familie **	bis 767,00 €	ja	ja	bis 767,00 €	ja	ja
Einmalige per- sönliche und be- sondere Anlässe - Taufe - Schulanfang - Jugendweihe/ Konfirmation/ Kommunion/ private Feier zzgl. ggf. Anmel- degebühr (Ge- bührenermäßi- gung beachten) Bis zu zwei Ein- trittskarten für besondere An- lässe, wie z.B. Jugendweihe, Tanzball, Schul- abschlussfeier	bis 200,00 € bis 200,00 € bis 250,00 €	nein	Vorlage Anmeldebe- stätigung	bis 200,00 € bis 200,00 € bis 250,00 €	nein	Vorlage Anmelde- bestäti- gung
Brille/ Kontaktlinsen	pro Jahr bis 100,00 €	nein	ja	Pro Jahr bis 100,00 €	nein	ja

Die Belege zu Beihilfen für das laufende Jahr sind unmittelbar, jedoch bis spätestens 10.12. eines Jahres einzureichen

** Anspruch besteht einmalig bei Bedarf im Laufe der Hilfe bis zum angegebenen Finanzierungsbetrag

*** Die Antragstellung hat vor dem Kauf von Einrichtungsgegenständen zu erfolgen.

2.4.2 Einmalige Beihilfen

a) Kosten für Umgangskontakte

Kosten für Fahrten der Pflegeeltern zur Gewährleistung von Umgangskontakten zwischen dem Pflegekind und seinen leiblichen Eltern oder Geschwistern bzw. nahestehenden Verwandten werden entsprechend der Vereinbarung im Hilfeplan oder in der Ergänzung zum Hilfeplan erstattet.

Diese Fahrtkosten sind neben dem Pflegegeld zu übernehmen.

Es wird zwischen der Erstattung der Kosten für die Nutzung eines Kraftfahrzeuges und der Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels unterschieden.

Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die Kosten der Fahrkarte erstattet. Grundsätzlich werden nur Fahrtkosten für die billigste Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet. Bei notwendiger Benutzung eines Personenkraftwagens werden Kosten pro Kilometer in Anlehnung an § 5 Abs. 2 des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG) erstattet.

Im Einzelfall können bei Bedarf Übernachtungskosten (Anlehnung an DA 1021) sowohl für das Pflegekind als auch für die Pflegefamilie übernommen werden.

b) Kosten für die Beförderung zur Schule/Kindertageseinrichtung (Kita)

Kosten für die Beförderung des Kindes von der Wohnung der Pflegefamilie zur Schule oder Kita werden in der Regel nicht erstattet. Begründete Ausnahmen sind durch den fallführenden Sozialarbeiter zu bewilligen und zu dokumentieren.

c) Nachhilfeunterricht

Nachhilfeunterricht kann gewährt werden und ist im Hilfeplan oder in der Ergänzung zum Hilfeplan festzuschreiben. Er ist ein gezielter Zusatz-Unterricht, den der Schüler durch eine schulpädagogisch ausgebildete Fachkraft oder andere geeignete Person erhält, um außergewöhnliche, aber überschaubare Lernrückstände in einem bestimmten Fach aufzuholen.

Die Nachhilfe orientiert sich am Lehrplan der Schule und dem Klassenstand des betroffenen Schülers. Als Grundsatz muss gelten, dass abgeklärt ist, ob das Kind bzw. der/die Jugendliche oder der/die junge Volljährige den Anforderungen der zurzeit besuchten Schulform gerecht werden kann oder ob nicht evtl. eine Überforderung vorliegt.

Wird die Erteilung von Nachhilfeunterricht für erforderlich gehalten, ist dem Jugendamt Chemnitz von der Pflegefamilie im Vorab ein entsprechender Antrag vorzulegen, der vom Pflegekinderdienst (PKD) in Abstimmung mit dem Allgemeinen Sozialdienst (ASD) im Hilfeplan zu begründen ist. Voraussetzung ist eine Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit der Nachhilfe (zum Erreichen eines besseren Schulabschlusses, bei Sprachschwierigkeiten, Dyskalkulie, Rechtschreibschwäche) und dass sie nicht von der Schule erbracht werden kann.

Für die Nachhilfe wird ein Maximalbetrag von 160,00 € pro Monat zur Verfügung gestellt. Innerhalb dieses Rahmens können Stundenanzahl und Honorar flexibel an den aktuellen Bedarf angepasst werden. Übersteigt der Bedarf in begründeten Ausnahmefällen diesen Betrag erfolgt eine gesonderte Einzelfallprüfung. Bei Anfall einer Verwaltungsgebühr ist diese zu übernehmen.

Wird im Hilfeplangespräch die Notwendigkeit von Einzelförderunterricht festgestellt, so kann für den Einzelunterricht ein Stundenhonorar von bis zu max. 25,00 € bewilligt werden. Die Notwendigkeit von Einzelunterricht ist im Hilfeplan gesondert zu begründen.

d) Besuch einer Kindertageseinrichtung/eines Hortes

Die Personensorgeberechtigten haben aufgrund der Heranziehung zum Kostenbeitrag entsprechend der §§ 91 ff. SGB VIII eine Anspruchsgrundlage zur Übernahme des Elternbeitrags nach § 90 SGB VIII durch das Jugendamt der Stadt Chemnitz. Hierfür muss ein Antrag inkl. des Nachweises der Hilfe gestellt werden. Die Notwendigkeit des Besuchs der Kindertages-/Hortbetreuung neben einer stationären Hilfe zur Erziehung ist im Hilfeplan festzuschreiben.

e) Ausflüge und mehrtägige Ausfahrten mit der Klasse oder Schule oder der Kindertageseinrichtung

Wenn die Schule oder die Kindertageseinrichtung mehrtägige Fahrten oder eintägige Ausflüge organisiert, werden die Kosten nach Vorlage der entsprechenden Nachweise hierfür in vollem Umfang übernommen. Eine Antragstellung ist nicht erforderlich.

f) Verselbstständigung – Erstausrüstung eigener Wohnraum

Pflegekinder, die nach Beendigung der stationären Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe eigenen Wohnraum anmieten, erhalten einmalig eine Beihilfe von pauschal 1.300,00 €, um den Grundbedarf abzusichern.

Diese wird entsprechend gekürzt, wenn die Wohnung mit einem Partner/einer Partnerin bezogen wird oder der junge Mensch zu einem Partner/einer Partnerin zieht.

Der Grundbedarf umfasst Bett oder Liege, Oberbett oder Kopfkissen, Fernseher, Küchenmöbel einschließlich Spüle, Kühlschrank, Doppelkochplatte, Waschmaschine, Polstermöbel, Wohnzimmerregal, Tisch/Stuhl, Kleiderschrank, Haushaltswäsche (Bettwäsche/Handtücher), Lampen, Grundausstattung Hausrat. Es kann auch bei bereits vorhandenen Ausstattungsgegenständen des Grundbedarfs eine andere notwendige Anschaffung erfolgen. Die Pflegeeltern entscheiden dies gemeinsam mit dem Pflegekind. Der Pflegekinderdienst prüft die Notwendigkeit. Das Pflegekind stellt während der laufenden stationären Hilfe zur Erziehung und vor Bezug des eigenen Wohnraumes einen Antrag und legt den unterzeichneten Mietvertrag bei.

g) Gewährung von Krankenhilfe

Krankenhilfe ist aus Jugendhilfemitteln nur dann sicherzustellen, wenn keine Leistungsverpflichtung Dritter (insbesondere gesetzliche Krankenversicherung) besteht. Der § 10 SGB VIII ist entsprechend zu beachten.

Sofern Versicherungsschutz aus der Familienversicherung eines Eltern-, Stiefeltern-, Großeltern- bzw. Pflegeelternteils nicht abgeleitet werden kann, sind gemäß § 40 SGB VIII vom Jugendamt Chemnitz die Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung zu übernehmen, soweit diese angemessen sind.

Dabei ist auf Folgendes zu achten:

Der Beitritt zur freiwilligen Versicherung ist gemäß § 9 SGB V an Fristen gebunden. Es ist bei Beginn der Hilfe zur Erziehung zu prüfen, ob die Voraussetzungen für Leistungen des

Krankenversicherungsträgers vorliegen. Es sollen nach § 40 SGB VIII die Beiträge übernommen werden, soweit sie angemessen sind.

Nach § 40 S. 2 SGB VIII hat Krankenhilfe als Leistung der Jugendhilfe, den im Einzelfall notwendigen Bedarf in voller Höhe zu befriedigen. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind gem. § 40 S. 3 SGB VIII ausdrücklich zu übernehmen (Rechtsgutachten des Deutschen Institutes für Jugendhilfe und Familienrecht vom 11.10.2010).

h) Sonstige Zuschüsse/Beihilfen

In besonderen begründeten Ausnahmefällen bzw. aus besonderen Anlässen kann von den getroffenen Regelungen abgewichen werden. Es können besondere Zuschüsse gewährt werden, wenn die Prüfung im Einzelfall eine unumgängliche Notwendigkeit ergibt. Zu diesen Nebenleistungen, die aufgrund der persönlichen Situation eines jungen Menschen im Einzelfall erforderlich sein können und deshalb in der Hilfeplanung zu vereinbaren sind, kann z. B. der Erwerb eines Führerscheins gehören, sofern dieser für die Berufsbildung erforderlich ist oder die Notwendigkeit einer Therapie, soweit diese nicht vorrangig von anderen Sozialleistungsträgern zu übernehmen ist.

Eine Antragstellung ist im Vorab erforderlich.

2.5 Altersvorsorge/Unfallversicherung

Gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII sind Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Altersversicherung für Pflegepersonen zu übernehmen, wenn ein Antrag und entsprechende Nachweise vorgelegt werden. Die Finanzierung der Unfallversicherung erfolgt pro betreuendem Pflegeelternteil unabhängig von der Anzahl der aufgenommenen Pflegekinder und maximal bis zur jeweils im laufenden Jahr gültigen Höhe gemäß den Pauschalen der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege zur gesetzlichen Unfallversicherung.

Die Finanzierung der Altersvorsorge erfolgt pro Pflegekind für ein Pflegeelternteil und dem Status der Erwerbstätigkeit. Die Altersvorsorge wird bis zur Höhe des hälftigen Betrages zur gesetzlichen Rentenversicherung für das jeweils gültige Jahr übernommen.

Kann eine Pflegeperson wegen der Betreuung des Pflegekindes nicht erwerbstätig sein, erhöht sich der Betrag auf das 2-Fache. Kann eine Pflegeperson nur teilweise erwerbstätig sein, so erhöht sich der Betrag auf das 1,5-Fache.

Die Pflegeperson kann die Form ihrer Alterssicherung frei wählen, insbesondere auch eine private Rentenversicherung abschließen. Eine Kapital bildende Lebensversicherung ist zur angemessenen Alterssicherung i. S. v. § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII nicht von vornherein und ausnahmslos objektiv ungeeignet. Als angemessene Alterssicherung stellt sich eine solche grundsätzlich aber nur dann dar, wenn ihre Verwendung vor dem Eintritt in den Ruhestand vertraglich ausgeschlossen ist (BVerwG 23.02.2010 - 5 C 29/08).

3 Familiäre Bereitschaftsbetreuung/andere geeignete Person

Familiäre Bereitschaftsbetreuung ist eine familienorientierte Form der Krisenintervention zum Schutz des Kindes und zur Abwendung einer Gefährdungssituation. Sie soll besonders für Kinder im Alter bis zu 6 Jahren angeboten werden. Bei Geschwisterkindern bzw. wenn es im Einzelfall aus sozialpädagogischer Sicht erforderlich ist, kann das Aufnahmealter von 6 Jahren überschritten werden. Die Betreuung und Förderung der Kinder wird durch die familiäre Bereitschaftsbetreuung gesichert.

Die Betreuung der Kinder erfolgt im Rahmen des § 42 SGB VIII. Die Unterbringungsdauer in der Bereitschaftsbetreuungsfamilie oder bei einer anderen geeigneten Person sollte in der Regel nicht mehr als 8 Wochen bis zur Perspektivklärung betragen.

3.1 Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt für Leistungen der familiären Bereitschaftsbetreuung sind Personen, die durch das Jugendamt Chemnitz als Bereitschaftsbetreuungspersonen überprüft und bestätigt sind und dies im Rahmen des Vertrages zur familiäre Bereitschaftsbetreuung vereinbart haben.

Ein in Obhut genommenes Kind kann gemäß § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII bei einer anderen geeigneten Person untergebracht werden. Dies können beispielsweise Verwandte sein. Ob eine Person geeignet ist, stellt der Allgemeine Sozialdienst oder der Pflegekinderdienst fest.

3.2 Besuch von Kindertageseinrichtungen

Die Eingewöhnung in eine Kindertageseinrichtung während der Inobhutnahme sollte nur ausnahmsweise erfolgen. Die Notwendigkeit ist durch den fallführenden Mitarbeiter im ASD/Kinderschutzdienst (KSD) im Vorfeld zu prüfen und schriftlich zu begründen.

Wird seitens des ASD und des PKD die Notwendigkeit einer zusätzlichen Betreuung des Kindes in einer Kita/einem Hort gesehen, kann kein Elternbeitrag entsprechend der jeweils gültigen Satzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege seitens des Jugendamtes Chemnitz erhoben werden. Das Verpflegungsgeld in der Kita/dem Hort ist durch die familiäre Bereitschaftsbetreuungsfamilie oder die andere geeignete Familie aus den Leistungen zum Unterhalt des Kindes zu entrichten.

Die Personensorgeberechtigten haben aufgrund der Heranziehung zum Kostenbeitrag entsprechend der §§ 91 ff. SGB VIII eine Anspruchsgrundlage zur Übernahme des Elternbeitrags nach § 90 SGB VIII durch das Jugendamt der Stadt Chemnitz.

Hierfür muss ein Antrag inkl. des Nachweises der Hilfe gestellt werden:

Diese Regelung gilt entsprechend, wenn Elternteile nicht in Chemnitz wohnen, aber die örtliche Zuständigkeit für die Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII beim Jugendamt Chemnitz liegt. In diesen Fällen werden die Kosten des Elternbeitrages vom Jugendamt übernommen. Der ausfallende Elternbeitrag ist dem kostenerstattungspflichtigen Jugendamt in Rechnung zu stellen.

3.3 Fahrtkosten

Eine Übernahme von Fahrtkosten erfolgt in der Regel nicht. Begründete Ausnahmen sind durch den fallführenden Sozialarbeiter zu bewilligen und zu dokumentieren.

3.4 Finanzierung

(1)

a) Bei Unterbringung eines Kindes in einer familiären Bereitschaftsbetreuung oder einer anderen geeigneten Familie wird entsprechend den finanziellen Leistungen bei Vollzeitpflege unter Punkt 2.2.1 je nach Altersgruppe das Pflegegeld für den Sachaufwand pro Monat gezahlt.

b) Für die besonders erhöhten Anforderungen bei Unterbringung eines Kindes in einer familiären Bereitschaftsbetreuung oder einer familiären Kombinationsbetreuungsfamilie (siehe

Kapitel 3a) werden die Kosten der Erziehung im Verhältnis zur Vollzeitpflege mit dem 6-fachen Satz vergütet.

Bei anderen geeigneten Personen werden die Kosten der Erziehung im Verhältnis zur Vollzeitpflege mit dem 4-fachen Satz vergütet.

Schließt sich an die Inobhutnahme nach § 42 a SGB VIII eine familiennahe Inobhutnahme bei Verwandten nach § 42 SGB VIII an, werden zur emotionalen und psychischen Stabilisierung eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers die Kosten der Erziehung im Verhältnis zur Vollzeitpflege mit dem einfachen Satz vergütet.

Bei Kindern/Jugendlichen die bei Verwandten untergebracht werden, wo bereits Kontakt zum Kind vor Beginn der Inobhutnahme bestand und keine besonders erhöhten Anforderungen (z. B. häufige Umgangskontakte, Notwendigkeit einer Kennenlernphase) bestehen, wird der regelhafte einfache Erziehungssatz gezahlt.

c) Die familiäre Bereitschaftsbetreuung ist nicht mit Erwerbstätigkeit vereinbar. Die familiäre Bereitschaftsbetreuung erhält eine monatliche Grundpauschale für zusätzliche Aufwendungen. Die Grundpauschale für die familiäre Bereitschaftsbetreuung beträgt bei Aufnahme mindestens eines Kindes 793,00 € monatlich (Eine anteilige Berechnung auf Kalendertage erfolgt nicht). Ausfallzeiten des Kindes bis zu 45 Kalendertagen führen nicht zu einer Kürzung der Grundpauschale.

d) Bei Nichtbelegung/Rufbereitschaft erfolgt für maximal 30 Tage im Monat eine Zahlung von 26,00 € pro Tag an die familiäre Bereitschaftsbetreuung.

e) Die familiäre Bereitschaftsbetreuung hat auf 36 Wochentage im Jahr belegungsfreie Zeit Anspruch. Jeder beantragte belegungsfreie Tag wird mit 26,00 €, unabhängig von der Zahlung der Grundpauschale, vergütet. Die Beantragung erfolgt bei der zuständigen Fachkraft des Pflegekinderdienstes.

(2)

Bei Inobhutnahme eines Kindes aus dem Babykorb nach § 42 SGB VIII und Unterbringung des Kindes bei einer anderen geeigneten Familie/Person werden die Kosten der Erziehung analog der Finanzierung der Kosten bei Vollzeitpflege Punkt 2.2.1 vergütet.

3.5 Altersvorsorge/Unfallversicherung

Gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII sind Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Altersversicherung für Pflegepersonen zu übernehmen, wenn ein Antrag und entsprechende Nachweise vorgelegt werden.

Die Finanzierung der Unfallversicherung erfolgt pro betreuender familiärer Bereitschaftsbetreuungsperson unabhängig von der Anzahl der aufgenommenen Pflegekinder und maximal bis zur jeweils im laufenden Jahr gültigen Höhe gemäß den Pauschalen der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege zur gesetzlichen Unfallversicherung.

Die Finanzierung der Altersvorsorge erfolgt für eine familiäre Bereitschaftsbetreuungsperson mit dem 2-fachen Satz mindestens bis zur Höhe des hälftigen Betrages zur gesetzlichen Rentenversicherung für das jeweils gültige Jahr.

Die Pflegeperson kann die Form ihrer Alterssicherung frei wählen, insbesondere auch eine private Rentenversicherung abschließen.

Eine Kapital bildende Lebensversicherung ist zur angemessenen Alterssicherung i. S. v. § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII nicht von vornherein und ausnahmslos objektiv ungeeignet. Als angemessene Alterssicherung stellt sich eine solche grundsätzlich aber nur dann dar, wenn ihre Verwendung vor dem Eintritt in den Ruhestand vertraglich ausgeschlossen ist (BVerwG 23.02.2010 - 5 C 29/08).

3.6 Zuschüsse

Art der Zuschüsse	Finanzierung	Antragstellung ja/nein	Vorlage von Nachweisen ja/nein
Pro Platz einmalige Erstausrüstung für die familiäre Bereitschaftsbetreuungsfamilie und bei anderer geeigneter Person.	bis 767,00 €	ja	ja
Bei Erfordernis einer Neuanschaffung bzw. einer Erneuerung der Ausstattung sowie bei sonstigen Zuschüssen bzw. einmaligen Leistungen wird die Notwendigkeit nach Prüfung durch die familiäre Bereitschaftsbetreuungsbeträuerin festgestellt.	nach Ermessen	ja	ja
Schulanfang	bis 200,00 € **	ja	nein
Klassenfahrten	tatsächliche Höhe **	nein	Vorlage Anmeldebestätigung
Geburtstag/Weihnachten	je 40,00 € *	nein	nein
Urlaubs- und Ferienreisen	jährlich 200,00 €	ja ja	nein nein
Brille/ Kontaktlinsen	pro Jahr * bis 100,00 €	nein	ja

* Zahlung erfolgt pauschal im Monat des Ereignisses, wenn das Ereignis in den Hilfezeitraum der Inobhutnahme fällt.

** Zahlung wird übernommen, wenn das Ereignis in den Hilfezeitraum der Inobhutnahme fällt. Die Antragstellung hat vor dem Anlass/Ereignis zu erfolgen. Die Belege zu Beihilfen für das laufende Jahr sind unmittelbar, jedoch bis spätestens 10.12. eines Jahres, einzureichen.

3.7 Versicherungen

Für Kinder, die sich in familiärer Bereitschaftsbetreuung befinden, schließt das Jugendamt, begrenzt für den notwendigen Zeitraum, eine Unfallversicherung über die Stadt Chemnitz ab.

3a Familiäre Kombinationsunterbringung

3a 1. Begriffsbestimmung und Einsatzbereich

Familiäre Kombinationsunterbringungsfamilien sind durch das Jugendamt Chemnitz überprüfte und bestätigte Pflegepersonen, die sowohl Kinder im Rahmen der Inobhutnahme

gemäß § 42 SGB VIII als auch im Rahmen der Hilfe zur Erziehung in (befristeter) Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII aufnehmen können.

Sie verbinden Elemente der geeigneten Personen für Inobhutnahmen mit denen der befristeten Vollzeitpflege und verfügen über eine entsprechende fachliche Eignung für Krisenintervention sowie für mittel- bis längerfristige Erziehungsprozesse.

Familiäre Kombinationsunterbringungsfamilien sind keine eigenständige Hilfeform im Sinne des SGB VIII. Die rechtliche Grundlage der Unterbringung richtet sich ausschließlich nach der im Einzelfall bewilligten Hilfeart.

3a 2. Fachliche Voraussetzungen

Die Eignungsfeststellung erfolgt durch den Pflegekinderdienst in Abstimmung mit dem Allgemeinen Sozialdienst. Die Familie muss sowohl die Anforderungen an eine geeignete Person für Inobhutnahmen als auch die Anforderungen an eine befristete Vollzeitpflegestelle erfüllen. Während der Inobhutnahme werden die entsprechenden Regelungen des Kapitels 3 angewandt. Wird Hilfe zur Erziehung in befristeter Vollzeitpflege gewährt, werden die entsprechenden Regelungen des Kapitels 2 angewandt.

3a 3. Wechsel der Hilfeform innerhalb derselben Familie

Ein Wechsel von einer Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII in eine befristete Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII innerhalb derselben Familie ist nur zulässig, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

1. akute Gefährdungslage, welche die Inobhutnahme erforderlich machte, ist fachlich geprüft und dokumentiert.
2. Ein erzieherischer Bedarf im Sinne des § 27 SGB VIII wurde festgestellt.
3. Die Geeignetheit und Notwendigkeit der Vollzeitpflege wurde im Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII geprüft, begründet und dokumentiert.
4. Es liegt eine fachlich nachvollziehbare Perspektiventscheidung vor (z. B. Rückführungsperspektive oder festgelegter Klärungszeitraum).
5. Die Personensorgeberechtigten bzw. der Vormund wurden beteiligt und haben einen entsprechenden Antrag gestellt.

4 Inkrafttreten

Die „Richtlinie der Stadt Chemnitz zu den Leistungen der Jugendhilfe für Vollzeitpflege sowie familiäre Bereitschaftsbetreuung“ tritt mit Wirkung vom 01.01.2027 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Richtlinie der Stadt Chemnitz zu den Leistungen der Jugendhilfe für Vollzeitpflege sowie familiäre Bereitschaftsbetreuung“ vom 01.06.2020, Beschluss des Jugendhilfeausschusses B-046/2020, außer Kraft.